



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30. August 2016
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von
Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen
Verwaltungsbehörden beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.
421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000
(GV. NRW. S. 462), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss, der Kommunal-
ausschuss sowie der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr zu hören sein werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von
Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom Tag. Monatsname Jahr

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 652), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die bei der Überwachung

1. der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
2. der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr und
3. der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote

festgestellt werden, wird neben den in Absatz 1 genannten Behörden auch den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städten im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, übertragen, soweit sie die Ordnungswidrigkeit selbst festgestellt haben.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu 1.: Wegen der durch die Änderung von § 48 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes den Großen kreisangehörigen Städten verliehenen neuen Überwachungsbefugnisse müssen ihre Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten entsprechend angepasst werden.

Zu 2.: Die in Bezug genommene Regelung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist gestrichen worden. Es handelte sich um einen OWi-Tatbestand aus dem Bereich des Fahrpersonalrechts, der nunmehr von einer anderen Norm erfasst wird.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.